

Infoblatt Gerichtliches Mahnverfahren

1. Allgemeines:

Das Mahnverfahren ist ein zeitlich verkürztes und kostengünstiges Gerichtsverfahren, das ohne Gerichtstermin auf schnelle Art die Erlangung eines Vollstreckungstitels ermöglicht.

Es ist zulässig, sofern sich der Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme richtet, unzulässig dagegen, wenn der Anspruch auf eine Handlung, Duldung oder Unterlassung gerichtet ist.

2. Gang des Verfahrens:

Der beauftragte Rechtsanwalt reicht einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids beim zuständigen Amtsgericht ein und zahlt den erforderlichen Gerichtskostenvorschuss ein, der deutlich günstiger ist, als die Gerichtskosten bei Einreichung einer Klage. Beim zentralen Mahngericht für Rheinland-Pfalz in Mayen beträgt die Bearbeitungszeit ca. 2 Wochen bis zum Erlass des Mahnbescheids, der dem Schuldner von Amts wegen zugestellt wird.

Gegen den Mahnbescheid kann der Schuldner innerhalb von 2 Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. Dadurch wird das Mahnverfahren nach Einzahlung weiterer Gerichtskosten in ein Klageverfahren übergeleitet, der Rechtsstreit wird an das zuständige Gericht abgegeben und der Klageanspruch muss in einer der Klageschrift entsprechenden Form begründet werden. In aller Regel kommt es dann nach einigen Monaten zum Gerichtstermin und letztlich wird der Rechtsstreit durch Urteil entschieden. Die unterlegene Partei kann bei Erreichen eines bestimmten Streitwertes innerhalb einer Monatsfrist hiergegen Berufung einlegen.

Legt der Schuldner keinen Widerspruch ein, erlässt der Rechtspfleger nach Ablauf der zweiwöchigen Widerspruchsfrist auf Antrag des Rechtsanwaltes einen Vollstreckungsbescheid, der wiederum dem Schuldner zugestellt werden muss, damit der Bescheid nach einer weiteren zweiwöchigen Einspruchsfrist rechtskräftig wird. Legt ein Schuldner innerhalb dieser Frist keinen Einspruch ein, erlangt der Vollstreckungsbescheid endgültige Rechtskraft und kann nicht mehr angefochten werden.

3. Ziel des Verfahrens:

Sofern sich der Schuldner nicht zur Wehr setzt, erlangt man nach einer Gesamtverfahrensdauer von ca. 6-8 Wochen einen Vollstreckungsbescheid, der hinsichtlich der Zwangsvollstreckungsmöglichkeiten einem Urteil gleichsteht und die Möglichkeit eröffnet, den Schuldner mindestens 30 Jahre lang zu verfolgen.

Der Vollstreckungsbescheid wird dem Schuldner entweder von Amts wegen oder im Parteibetrieb durch den Gerichtsvollzieher zugestellt, der gleichzeitig zur Betreibung der Forderung in das Vermögen des Schuldners vollstreckt. Der beauftragte Rechtsanwalt entscheidet im Einzelfall über die Art und Weise der Zustellung und die weiteren Vollstreckungshandlungen.

Ist die Zwangsvollstreckung erfolgreich, muss der Schuldner die gesamten Verfahrenskosten, also Gerichts- und Rechtsanwaltskosten tragen. Sämtliche Kosten werden im Vollstreckungsbescheid gleich mit tituliert, so dass sie im Wege der Zwangsvollstreckung mit begetrieben werden können, ohne dass es eines neuen Verfahrens bedarf.